



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

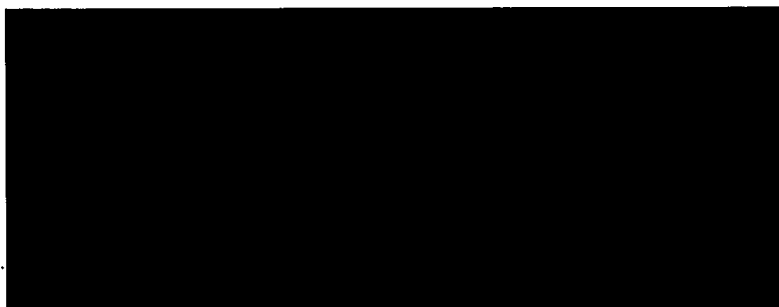
Urteil

Geschäftsnummer: 224 C 382/17

verkündet am : 10.04.2018

Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit



Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

g e g e n

Herrn A [redacted]
[redacted] 12053 Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [redacted]
[redacted] 12043 Berlin,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 224, auf die mündliche Verhandlung vom 06.03.2018 durch die Richterin am Amtsgericht [redacted] für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.215,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.11.2016 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Film

Am [REDACTED] in der Zeit von 2 [REDACTED] Uhr wurde der Film [REDACTED] über den Internetanschluss des Beklagten auf einer Tauschbörse im Internet hochgeladen.

Der damals 72 Jahre alte Beklagte bewohnte die Wohnung, in der sich der Internetanschluss befindet, gemeinsam mit seiner Ehefrau und einem erwachsenen Sohn. Die Ehefrau des Beklagten kann nicht mit Computern umgehen. Der Router war mit einer WPA2-Verschlüsselung gesichert.

Mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] wurde der Beklagte von der Klägerin zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 600,00 € sowie zur Erstattung der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 215,00 € aufgefordert. Der Beklagte gab eine Unterlassungserklärung ab, leistete jedoch keine Zahlung an die Klägerin. Mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] forderte die Klägerin den Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 € und von weiteren 215,00 € bis zum [REDACTED] auf.

Die Klägerin behauptet: Der Beklagte habe die Rechtsverletzung begangen.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe ein Anspruch gegen den Beklagten auf Erstattung von Abmahnkosten nach einem Gegenstandswert von 1.600,00 € (1.000,00 € für den Unterlassungsanspruch und 600,00 € für den vorgerichtlich zunächst geltend gemachten Schadensersatzanspruch) und ein Schadensersatzanspruch in Höhe von zumindest 1.000,00 € zu.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.11.2016, weitere 107,50 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.11.2016 und 107,50

€ als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.11.2016 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet: Er habe den Film nicht zum Download angeboten. Er habe sich am [REDACTED] in der Zeit ab 20 Uhr nicht in seiner Wohnung aufgehalten, sondern sei im Café der [REDACTED] gewesen. Zu der Zeit hätten sich seine Ehefrau [REDACTED] seine beiden erwachsenen Söhne [REDACTED] sowie die Ehefrau und der dreijährige Sohn seines Sohnes [REDACTED] in der Wohnung aufgehalten. Er selbst könne mit Computern nicht umgehen und sei nicht in der Lage, Filme auf Tauschbörsen anzubieten. In der Wohnung habe sich ein Computer befunden, der allein von seinem mit in der Wohnung lebenden Sohn, dem Zeugen [REDACTED] bedient worden sei. Nachforschungen hätten ergeben, dass keine Filesharing-Programme auf dem Computer installiert gewesen seien. Zur Zeit der Rechtsverletzung seien zwei mobile Computer der Söhne des Beklagten in Benutzung gewesen, mit denen Zugriff auf das Internet genommen worden sei. Die Ehefrau des Beklagten und seine Schwiegertochter hätten an diesem Abend keinen Computer benutzt. Die beiden Söhne des Beklagten kämen als Täter der Rechtsverletzung in Betracht. Da die WPA2-Verschlüsselung nicht sicher sei, bestehe auch die Möglichkeit, dass Dritte von außen unberechtigt Zugriff auf den Router bzw. die Computer in der Wohnung des Beklagten hätten nehmen können. Der Beklagte habe seine Familie befragt und seinen Sohn nach Programmen zum Tausch bzw. Anbieten auf dem Computer in der Wohnung suchen lassen. Seine Söhne hätten erklärt, den Film nicht heruntergeladen zu haben. Die Söhne würden das Internet selbständig und im normalen Rahmen nutzen. Sie würden keine Rechtsverletzungen im Internet begehen. Dennoch sei denkbar, dass einer von ihnen die Rechtsverletzung begangen habe. Das dreijährige Kind komme nicht als Täter in Betracht. Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Es ist Beweis erhoben worden gemäß Beschluss vom 12.12.2017 (Bl. 104 d.A.), auf den Bezug genommen wird. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsprotokolle vom 23.01.2018 (B. 113f. d.A.) und vom 06.03.2018 (Bl. 117f. d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten gemäß §§ 97 Abs. 2, 15 Abs. 2, 19 a UrhG auf Schadensersatz wegen unerlaubten öffentlichen Anbietens des streitgegenständlichen Films im Internet.

Der streitgegenständliche Film, ein gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG urheberrechtlich geschütztes Werk, ist am [REDACTED] auf einer Tauschbörse im Internet einer unbekanntem Vielzahl von Nutzern im Internet zum Download zur Verfügung gestellt und damit gemäß § 19 a UrhG öffentlich zugänglich gemacht worden.

Die Klägerin ist unstreitig Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an dem streitgegenständlichen Film.

Der Beklagte haftet als Täter für die streitgegenständliche Rechtsverletzung.

Als Anschlussinhaber haftet der Beklagte für die über seinen Internetanschluss begangene Urheberrechtsverletzung. Es ist unstreitig, dass das Zugänglichmachen des Films über den Internetanschluss des Beklagten erfolgte.

Wird ein urheberrechtlich geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeordnet ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH NJW 2010, 2061 Rn. 12 - Sommer unseres Lebens; BGH, Urteil vom 11.06.2015 - I ZR 75/14, Rn. 37 - Tauschbörse III, juris). Diese Vermutung greift nicht ein, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen den Anschluss benutzen konnten (BGH, Urteil vom 08.01.2014 - I ZR 169/12, Rn. 15 - Bearshare, juris). Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In diesen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses allerdings eine sekundäre Darlegungslast. Dieser genügt der Anschlussinhaber dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und ggf. welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung ernsthaft in Betracht kommen (BGH, Urteil vom 08.01.2014 - I ZR 169/12, Rn. 18 - Bearshare, juris; BGH, Urteil vom 11.06.2015 - I ZR 75/14, Rn. 37 - Tauschbörse III, juris). Er hat nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen (BGH, Urteil vom 12.05.2016 - I ZR 48/15, Rn. 34 - Everytime we touch, juris). In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Erkenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Im Rahmen dieser sekundären Darlegungslast bedarf es der Mitteilung derjenigen Umstände, aus denen darauf geschlossen werden kann, dass die fragliche Verletzungshandlung tatsächlich von einem Dritten mit alleiniger Tatherrschaft begangen worden

ZP 450

sein kann (BGH, Urteil vom 12.05.2016 - I ZR 48/15, Rn. 50, juris). Nicht ausreichend ist der Vortrag des Anschlussinhabers, dass der Internetanschluss von mehreren Personen im Haushalt genutzt werde, da es nicht auf die Nutzungsmöglichkeit im Allgemeinen, sondern konkret auf die Situation im Verletzungszeitpunkt ankommt (BGH, Urteil vom 11.06.2015 - I ZR 75/14, Rn. 39 - Tauschbörse III, juris). Entspricht der Anschlussinhaber all dem, ist es wieder Sache des Anspruchstellers, die für eine Haftung des Anschlussinhabers als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGH, Urteil vom 11.06.2015 - I ZR 75/14, Rn. 37, juris).

Der Beklagte ist seiner sekundären Darlegungslast nachgekommen, indem er vorgetragen hat, seine beiden erwachsenen Söhne, die ebenfalls Zugang zu seinem Internetanschluss gehabt hätten, seien zur Tatzeit in der Wohnung gewesen und kämen als Täter der Rechtsverletzung in Betracht.

In dieser prozessualen Situation oblag es der Klägerin nach allgemeinen Grundsätzen, die für eine Haftung des Anschlussinhabers als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen bzw. eine Täterschaft der anderen Personen auszuschließen.

Aufgrund der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die beiden Söhne des Beklagten die streitgegenständliche Rechtsverletzung nicht begangen haben.

Der Zeuge [REDACTED] hat bekundet, dass er Ende Januar [REDACTED] mit seiner Frau und seinem Sohn bei seinen Eltern, dem Beklagten und dessen Ehefrau, zu Besuch gewesen sei. An dem betreffenden Abend seien alle bis auf seinen Vater zu Hause gewesen. Sie hätten den streitgegenständlichen Film nicht hochgeladen. Sein Vater sei zum Kaffeetrinken in der griechischen Gemeinde gewesen, seine Mutter und sein Bruder seien zu Hause gewesen. Er kenne den streitgegenständlichen Film. Er habe Tauschbörsen genutzt, aber nur für legale Sachen. Bei seinen Eltern habe es einen Familiencomputer gegeben, der vor allem von seinem Bruder benutzt worden sei. Seine Frau und er hätten jeweils ein Smartphone gehabt, sein Bruder auch. Sie hätten ferner ein Tablet gehabt, das vor allem sein kleiner Sohn benutzt habe. Er selbst habe an dem Abend keinen Film angeschaut. Sie hätten alle zusammengesessen. Ob sein Bruder an dem Abend den Computer benutzt habe, wisse er nicht genau, er glaube aber nicht. Welches Datum das war, könne er jetzt nicht sagen, es könne der 25. Januar gewesen sein. Jedenfalls seien sie in dieser Zeit zu Besuch in Deutschland gewesen und jeden Abend zu Hause gewesen. Er habe Amazon bzw. Netflix genutzt, Tauschbörsen im eigentlichen Sinne wohl nicht. Wer den Film hochgeladen habe, wisse er nicht, er selbst sei es jedenfalls nicht gewesen.

Der Zeuge [REDACTED] hat bekundet, er sei an dem Abend im [REDACTED] zu Hause gewesen. Sein Bruder sei zu Besuch gewesen. Sein Vater sei ständig unterwegs gewesen. Außer seinem Bruder seien seine Mutter und der Sohn und die Frau seines Bruders da gewesen. Er selbst habe den Film nicht im Internet hochgeladen. Tauschbörsen habe er nie benutzt, Filme hole

ZP 450

er in einer Videothek. Sein Computer stehe in seinem Zimmer und sei ständig an. Der Computer werde hauptsächlich von ihm und seinem Bruder benutzt, es habe aber jeder Zugriff darauf. Sein Bruder habe den Film auch nicht hochgeladen. Er selbst habe den Film vor Kurzem zum ersten Mal gesehen, als dieser im Fernsehen lief. Sein Vater sei an dem betreffenden Tag abends in der [REDACTED] gewesen. Er gehe praktisch jeden Tag morgens, nachmittags und abends dorthin.

Die Aussagen der beiden Zeugen sind ergiebig. Aus den Aussagen ergibt sich, dass beide Zeugen die streitgegenständliche Rechtsverletzung nicht begangen haben.

Die Aussagen sind glaubhaft. Sie sind detailreich und in sich widerspruchsfrei und stimmen im Kern untereinander überein. Beide Zeugen waren auch glaubwürdig. Anhaltspunkte für Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugen haben sich nicht ergeben. Zwar ist es grundsätzlich denkbar, dass einer der Zeugen die Rechtsverletzung begangen hat und dies aus Gründen des Selbstschutzes geleugnet hat. Mangels konkreter Anhaltspunkte hierfür kann davon aber nicht ausgegangen werden.

Da die beiden Söhne des Beklagten aufgrund der Beweisaufnahme als Täter der Rechtsverletzung ausscheiden und der Beklagte nicht vorgetragen hat, dass weitere Personen als Täter der Rechtsverletzung konkret in Betracht kommen, greift nach dem oben Ausgeführten die tatsächliche Vermutung wieder ein, dass der Beklagte die Rechtsverletzung begangen hat.

Aus dem Vorbringen der Beklagtenseite ergibt sich auch nicht, dass die Schwiegertochter des Beklagten als Täterin der Rechtsverletzung in Betracht kommen würde. Der Beklagte hatte zunächst vorgetragen, seine Ehefrau und seine Schwiegertochter hätten im streitgegenständlichen Zeitraum keinen Computer genutzt, nur seine beiden Söhne kämen als Täter der Rechtsverletzung in Betracht. Dass die Schwiegertochter des Beklagten als Täterin der Rechtsverletzung ernsthaft in Betracht kommen würde, ergibt sich auch nicht aus dem Vorbringen der Beklagtenseite mit Schriftsatz vom 20.03.2018. Darin heißt es, die Ehefrau des Zeugen [REDACTED] habe an dem betreffenden Tag ebenfalls Zugriff auf den Computer bzw. mit ihrem Smartphone bzw. einem Tablet Zugriff auf das Internet gehabt. Dass Frau [REDACTED] als Täterin der Rechtsverletzung ernsthaft in Betracht kommen würde, ergibt sich hieraus jedoch nicht. Darüber hinaus handelt es sich bei Frau [REDACTED] nach dem bisherigen Vorbringen der Beklagtenseite nicht um die Schwiegertochter des Beklagten, sondern um dessen Ehefrau, die nach dem Vorbringen der Beklagtenseite als Täterin eindeutig ausscheidet.

Aus dem Vorbringen des Beklagten ergibt sich auch nicht, dass eine Begehung der Rechtsverletzung durch einen unerlaubt auf den Anschluss des Beklagten zugreifenden Dritten konkret in Betracht käme. Dagegen spricht, dass der Anschluss unstreitig mittels WPA2 verschlüsselt war. Die rein theoretische Möglichkeit einer missbräuchlichen Nutzung des Internetanschlusses durch ei-

nen unbekanntem Dritten genügt nicht. Der Beklagte hat auch keine Anhaltspunkte für einen unrechtmäßigen Zugriff eines Dritten auf seinen Internetanschluss vorgetragen.

Unerheblich ist, ob der Beklagte zur Zeit der Begehung der Rechtsverletzung zu Hause war. Denn das Anbieten eines Werks über eine Tauschbörse setzt nicht die persönliche Anwesenheit des Nutzers zu dieser Zeit voraus. Eine Täterschaft des Beklagten ist auch nicht aufgrund seines fortgeschrittenen Alters bzw. fehlender Computerkenntnisse ausgeschlossen.

Der Schadensersatzanspruch ist in Höhe von 1.000,00 € begründet.

Die Klägerin ist berechtigt, den Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG auf der Basis der Lizenzanalogie zu berechnen. Der Verletzer hat danach dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalles als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten (vgl. Dreier/Schulze, UrhG, 5. Aufl., § 97 Rn. 61 m.w.N.). Die Höhe der angemessenen Lizenzgebühr unterliegt der gerichtlichen Schätzung gemäß § 287 Abs. 1 ZPO. Die geltend gemachte Höhe der Lizenzgebühr von 1.000,00 € überschreitet die der gerichtlichen Schätzung unterliegende übliche Höhe einer angemessenen Lizenz bei einem Spielfilm nicht. Der Beklagte hat die Höhe der angemessenen Lizenzgebühr auch nicht bestritten.

Die Klägerin hat ferner einen Anspruch gegen den Beklagten gemäß § 97 a Abs. 3 UrhG auf Erstattung der ihr durch die dem Beklagten gegenüber erklärte Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 215,00 €.

Die gegenüber dem Beklagten erklärte Abmahnung vom [REDACTED] war berechtigt, da der Beklagte der Klägerin gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG auf Unterlassung haftete.

Der Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten ist auch der Höhe nach begründet.

Die Klägerin kann den Ersatz der Kosten einer anwaltlichen Tätigkeit beanspruchen, da bei Urheberrechtsverletzungen die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe grundsätzlich als erforderlich anzusehen ist. Der für die Kosten der anwaltlichen Abmahnung zugrunde gelegte Gegenstandswert in Höhe von 1.600,00 € ist nicht überhöht.

Der Zinsanspruch ist gemäß §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00** Euro übersteigen

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin**

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

4. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzulegen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

[REDACTED]

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 10.04.2018



[REDACTED]

Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.

Hinweis zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin nur bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen. **Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen.** Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.